Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

57	**Erläuterungen zu § 117 - Fristen**	3
57.1	Peremptorische Frist	3
57.2	Dilatorische Frist	3

57 Erläuterungen zu § 117 - Fristen

57.1 Peremptorische Frist

Gesetzliche (peremptorische) Fristen (wie z. B. die Einsprachefrist, die Rekursfrist, die Frist für ein Revisionsbegehren etc.) können von den Behörden nicht erstreckt werden.

57.2 Dilatorische Frist

Dagegen können die von einer Behörde angesetzten Fristen (sog. dilatorische Fristen) auf begründetes Gesuch hin erstreckt werden.